

Anschrift des Netzbetreibers:
Stadtwerke Buchholz i. d. N. GmbH
Maurerstraße 10
21244 Buchholz i. d. N.

ANMELDUNG FÜR DEN ANSCHLUSS UND BETRIEB EINER PLUG-IN-SOLARANLAGE

im Parallelbetrieb mit der öffentlichen Stromversorgung; Gesamtanschlussleistung max. 600 VA bzw. 600 W

Angaben zum Anlagenbetreiber

Name, Vorname bzw. Firma	ggf. Ansprechpartner
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail

Angaben zur Stromerzeugungseinrichtung

Hersteller	Einzelleistung eines Moduls in Watt
Typbezeichnung	Anzahl der Module
Anlagenstandort (Straße, Hausnummer)	Gesamtleistung aller angeschlossenen Module
Inbetriebnahmedatum (§ 3 Nr. 30 EEG 2017)	

Angaben zum Stromzähler

Zählernummer	
Zählerstand 1.8.0	Zählerstand 2.8.0

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Ich habe dieser Anmeldung das Datenblatt des Herstellers der Stromerzeugungseinrichtung beigelegt.

Es wird nur eine (1) Stromerzeugungseinrichtung auf der Lastseite aller Schutzeinrichtungen eines Endstromkreises (vereinfacht: „hinter dem Sicherungskasten“) über eine Energiesteckvorrichtung (z.B. DIN VDE V 0628-1) betrieben.

Am Anlagenstandort ist bereits eine Stromerzeugungsanlage installiert (z. B. PV-Anlage). In diesem Fall muss ein geeignetes Messkonzept mit der Stadtwerke Buchholz i. d. N. GmbH abgestimmt werden.

Der Anlagenbetreiber bestätigt:

- Die vorstehenden Angaben sind richtig.
- Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass von der Stromerzeugungseinrichtung keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH ausgehen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 NAV).
- Ist der Anlagenbetreiber Mieter, wurde der Anschluss der Stromerzeugungseinrichtung vom Eigentümer vorher schriftlich gestattet. Für die Einspeisung von Strom gilt Entsprechendes.
- Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Förderung nach entsprechenden Fördergesetzen (bspw. EEG oder KWKG) beansprucht.
- Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom aus einer Solar- oder anderen EEG-Anlage wählt der Anlagenbetreiber die Veräußerungsform der Einspeisevergütung (vgl. § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017).
- Die Anforderungen des § 9 EEG 2017 sind erfüllt.
- Die Pflichten des EEG 2017 sind bekannt, u. a. die Mitteilungspflichten aus § 74a EEG 2017.
- Die maximale Leistung von insgesamt 600W wird nicht überschritten. Es werden neben den oben genannten keine weiteren Stromerzeugungseinrichtungen betrieben.
- Die Ausführung des Anschlusses, die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen und der Betrieb der Stromerzeugungseinrichtung entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 49 EnWG, d. h. u. a. DIN VDE 0100-551; DIN VDE V 0100-551-1; VDE-AR-N 4105 sowie DIN VDE 0100-712 bei Solar-Erzeugungseinrichtungen) und den technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Buchholz i. d. N. GmbH.
- Der Anlagenbetreiber hat die Datenschutzhinweise der Stadtwerke Buchholz i. d. N. GmbH (<https://buchholz-stadtwerke.de/datenschutz.html>) zur Kenntnis genommen.
- Es ist ein Zweirichtungszähler auf dem zentralen Zählerplatz vorhanden. (Hinweis: Der Anlagenbetreiber kann die Stadtwerke Buchholz i. d. N. GmbH um Prüfung bitten, ob der oben angegebene Stromzähler vor der Inbetriebnahme der Stromerzeugungseinrichtung auszutauschen ist.)

Änderungen der vorstehenden Angaben sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

X

Ort, Datum Unterschrift des Anlagenbetreibers

Ergänzende unverbindliche Hinweise:

- Es können weitere Meldepflichten gelten, bspw. nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen zur MaStRV stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.
- Der VDE|FNN hat eine Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen zu steckerfertigen Solaranlagen unter www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose veröffentlicht.
- Die Stadtwerke Buchholz i. d. N. GmbH empfiehlt, die Kundenanlage vor der Inbetriebnahme der Stromerzeugungseinrichtung durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.
- Der Anlagenbetreiber trägt selbst dafür Sorge, bei den zuständigen Behörden mögliche erforderliche Genehmigungen für die Installation und den Betrieb der Stromerzeugungseinrichtung einzuholen, bspw. nach baurechtlichen Vorgaben.